

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **18 (1971)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den ist, sich dieser Personengruppen anzunehmen.

#### Hilfspolizei

Die *Hilfspolizeiverbände*, welche in allen Territorialkreisen vorhanden sind, können sowohl zu rein militärischen Aufgaben als auch zur Verstärkung der zivilen Polizeikorps eingesetzt werden.

#### Wehrwirtschaftsoffiziere

In allen Territorialstäben sind *Wehrwirtschaftsoffiziere* eingeteilt; sie arbeiten eng mit den zivilen Stellen zusammen und bereiten namentlich die *Unbrauchbarmachung von Betrieben* der zivilen Wirtschaft vor. Durch diese Massnahme soll verhindert werden, dass ein allfälliger Gegner unser Industriepotential für seine Zwecke einsetzen kann. Sie besteht in der Entfernung oder Zerstörung kleiner unentbehrlicher Bestandteile von Betrieben und Anlagen und kann keineswegs mit einer Politik der verbrannten Erde verglichen werden. Uebrigens kann die Unbrauchbarmachung der Betriebe vor Kriegsausbruch nur durch den Bundesrat aufgelöst werden. Die Wehrwirtschaftsoffiziere sorgen ferner für die *Koordination in der Beanspruchung der zivilen Ressourcen* durch die Armee und beteiligen sich an der Requisition, besonders jener von Gebäuden, zugunsten der Organe des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft genau wie zugunsten der Verbände der Armee.

#### Luftschutztruppen

Unsere Armee verzichtet von vorneherein auf den Einsatz von Truppen in der Stärke von nahezu zwei Divisionen zu rein militärischen Aufgaben: Es sind die rund 30 *Luftschutzbataillone*, die bestimmten Städten zur Verfügung ge-

stellt werden. Genf, Lausanne, Bern, Basel und Zürich verfügen je über ein Regiment zu 2 oder 4 Bataillonen. Weitere 13 Städte können mit dem Einsatz eines Bataillons rechnen, und 13 weniger gefährdeten Ortschaften ist je eine einzelne Kompanie zugewiesen. Zudem verfügen die Kommandanten der Territorialzonen des Mittellandes noch gesamthaft über 4 grosse Reservebataillone. Die Einrichtung «Luftschutztruppen», wie sie bei uns besteht, ist unseres Wissens sonst noch nirgends verwirklicht worden.

#### Militärische Hilfeleistung

Es war bisher verschiedentlich von der *militärischen Hilfeleistung* an die zivilen Behörden die Rede. Diese ist natürlich keineswegs die Hauptaufgabe der Armee. Der Bundesrat war daher der Ansicht, dass Bedingungen, Grenzen und Verfahren dieser Hilfeleistung festzulegen seien. Er hat dies in Artikel 5 der am 1. Januar 1971 in Kraft getretenen neuen *Verordnung über den Territorialdienst* getan.

Der Bundesrat legt fest, dass die militärische Hilfeleistung an zivile Behörden in Frage kommt, wenn diese nicht mehr über die für die Ausübung ihrer Obliegenheiten erforderlichen *Mittel* verfügen. Sie besteht in der Zurverfügungstellung geeigneter Truppenverbände und materieller Mittel und berührt in keiner Weise die Verantwortung der zivilen Behörden für die Bevölkerung.

Somit dürfte wohl klar sein, dass die *zivilen Behörden* auch in den schwierigsten Lagen im Kriege ihre Obliegenheiten behalten. Wenn die Armee Hilfe leistet, so haben diese zivilen Behörden den Einsatz der Truppen unter ihrer *Verantwortung* anzuordnen, und *militä-*

*rische Führer* dürfen sich nicht anmassen, die Zivilgewalt an sich zu reissen. Militärische Hilfeleistung kann nur so weit gewährt werden, als sie die Ausführung der eigentlichen Aufgaben der Armee nicht in Frage stellt. Die militärische Hilfeleistung ist demzufolge jeweils von einer *Beurteilung der Lage* durch die interessierten *Truppenkommandanten* abhängig. Alle massgebenden Persönlichkeiten unserer Armee sind grundsätzlich bereit, Hilfe zu leisten; es wird jedoch oft Fälle geben, in denen sie den zivilen Behörden nur geringe Mittel werden zur Verfügung stellen können. Dies soll ein Grund mehr sein, in den Anstrengungen im Bereiche des Zivilschutzes nicht nachzulassen; jede Gemeindebehörde sollte sich mit der Zeit derart mit eigenen Mitteln versehen können, dass sie *möglichst lange ohne militärische Hilfe* auskommt.

*Begehren* um militärische Hilfeleistung sind von den kantonalen Behörden an den zuständigen Gesprächspartner der Territorialorganisation zu richten. Sie werden nötigenfalls bis an den höheren Führer der Feldarmee weitergeleitet, der über die erforderlichen Mittel verfügt und sie in seinem Kampf vorübergehend entbehren kann.

Natürlich besteht auch im Kriege die Möglichkeit für eine Kantonsregierung, den *Bundesrat direkt* anzugehen. Letzterer wird gegebenenfalls dem General entsprechende Befehle erteilen. Denn wenn auch im Kriege der Oberbefehlshaber eine entscheidende Rolle spielt, so bleibt der Bundesrat für das Wohl des gesamten Volkes verantwortlich. Er hat über die grundsätzlichen Entscheide zu befinden; er hat grundsätzlich festzulegen, wie die Kräfte des Landes für die militärische und zivile Verteidigung einzusetzen sind. Aus «NZZ» Nr. 221



## Willkommen in Liestal

Am Samstag, dem 2. Oktober, findet in Liestal die diesjährige Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz statt.

Aus allen Landesteilen treffen die Delegierten und Gäste zusammen, um Rückblick und Vorschau einer Tätigkeit zu halten, die im Rahmen der Gesamtverteidigung im Dienste von Volk und Land steht. Der Basellandschaftliche Bund für Zivilschutz betrachtet es als eine besondere Ehre, diese Tagung organisieren zu dürfen und ihren Teilnehmern ein freundschaftliches Willkommen zu entbieten. Die Basellandschäftler wissen diese Ehre als eine der jüngsten Sektionen des SBZ wohl zu schätzen und werden sich alle Mühe geben, ihrerseits zu einem guten Verlauf der Verhandlungen und ihres Rahmenprogrammes beizutragen. Wir wünschen allen Teilnehmern heute schon eine gute Anfahrt und einige frohe Stunden im gastlichen Liestal.

Basellandschaftlicher Bund  
für Zivilschutz  
Der Präsident: Walter Nebiker